

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 953	16.02.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7564 - 7566		Telefon: 80-94040

Satzung

der RWTH Aachen

für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 11.02.2005

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) i. V. m. § 72 Abs. 2 S. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298), Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GV. NRW. 2000, S. 238), §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238), § 18 Abs. 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 12. Juni 2002 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2004. (GV. NRW. S. 344) sowie § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVerfG) vom 14.12.2004 (GV. NRW. 2004 S.785) hat die RWTH Aachen die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das von der RWTH durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen in Verbindung mit der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen und § 3 AuswVerfG.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die RWTH Aachen vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens gem. § 1 nach folgenden Kriterien und nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. Grad der Qualifikation nach § 27 HRG,
2. Gewichtete Einzelnoten der Qualifikation nach § 27 HRG,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
5. Ergebnis eines von der Universität durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern (Auswahlgespräch), das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
6. Aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

(2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Universität nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 kann gem. § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG begrenzt werden. Die Entscheidung über die Vorauswahl erfolgt nach einem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

(3) Bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

§ 3 Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten entscheiden durch Fachbereichsratsbeschluss, welche Auswahlkriterien gem. § 2 Abs. 1 für die Auswahlverfahren in den jeweiligen Studiengängen angewendet werden und ob und ggf. nach welchen Kriterien eine Vorauswahl stattfinden soll. Die Rektorkommission für Studium, Lehre und Evaluierung nimmt vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrats zu den Vorschlägen Stellung.

(2) Die Fakultät teilt ihre Entscheidung nach Absatz 1 dem Rektorat bis zum 15. Januar für das darauf folgende Wintersemester und bis zum 15. Juli für das darauf folgende Sommersemester mit. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der Fakultät vor, werden die Studienplätze gem. § 2 Abs. 1 Nr.1 nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

(3) Die jeweils beschlossenen Kriterien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

§ 4 Anwendbarkeit der Auswahlkriterien

(1) Sofern eine Fakultät sich für die Anwendung der Kriterien fachspezifischer Studierfähigkeitstest (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), Auswahlgespräch (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) oder Verbindung verschiedener Maßstäbe (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) entscheidet, bedarf es hierzu zuvor der Festlegung des anzuwendenden Verfahrens in dieser Satzung.

(2) Das Gleiche gilt für die Festlegung der Gewichtung bestimmter Fächer der Qualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und die Berücksichtigung einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).

(3) Die Regelung über die Durchführung von Auswahlgesprächen muss mindestens beinhalten die Einladungsmodalitäten, Zusammensetzung der Auswahlkommissionen, Gesprächsgegenstände, Durchführungs- und Ablaufbestimmungen sowie Bewertungsverfahren und –kriterien.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der RWTH vom Senat beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 27.01.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.02.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut